

LANDRATSAMT DONAU-RIES

PFLEGSTRASSE 2
86609 DONAUWÖRTH



LANDRATSAMT DONAU-RIES - 86607 DONAUWÖRTH
Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Fa. Karger Holding Immobilien GmbH
Josef Henle Str. 8

89257 Illertissen

Gesch.-Nr. (Bitte bei Antwort angeben):
411.9 - U; Az.: 824-9/0

Besuchszeiten Montag mit Freitag 07.30 – 12.30 Uhr,
Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr, an den weiteren
Nachmittagen ist das Landratsamt für den
Publikumsverkehr geschlossen

Bearbeiter: Herr Kupies
Zimmernummer 264 (Haus C)
Durchwahl (09 06) 74-184
Telefax (09 06) 74-289
e-Mail: willi.kupies@lra-donau-ries.de

Donauwörth, 24.07.2007

Immissionsschutzrecht;

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2692 und 2693 in der Gemarkung Mertingen (Gewerbepark Ost Nr. 55) durch die Fa. Karger Holding Immobilien GmbH, Illertissen und die Verzinkerei Mertingen GmbH, Illertissen

hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Gebäudeerrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf Ihren Antrag vom 01.06.2006 hin folgenden

B E S C H E I D :

- I. Der Firma Karger Holding Immobilien GmbH, Illertissen wird gemäß § 8a des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830) die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen zur Gebäudeerrichtung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2692 und 2693 in der Gemarkung Mertingen (Gewerbepark Ost Nr. 55) unter Beachtung der in der Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Auflagen nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen vom 26.05.2007, gestattet.

Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist die Vornahme folgender Baumaßnahmen zur Gebäudeerrichtung:

- **Durchführung von Erdarbeiten**
- **Erstellung von Einzelfundamenten für das Gebäude nach prüfstatischen Vorgaben**
- **Erstellung von Massivbauten in Betonbauweise (z.B. Auffangwanne der Vorbehandlung).**

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie jederzeit widerrufen und mit weiteren Auflagen verbunden werden kann.

II. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

A) Auflagen aus dem Baurecht:

1. Die Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes Gewerbepark Ost der Gemeinde Mertingen sowie der planreifen Änderung sind zu beachten. Dies gilt auch für Einfriedungen, Außenanlagen und Gestaltung der baulichen Anlagen.
- 2a. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn eine geprüfte Statik (zu den einzelnen Bauteilen) vorliegt.
- 2b. Der Prüfbericht der statischen Berechnung für die Fundamente ist dem Landratsamt Donau-Ries, Team 411.9 vorzulegen.
3. Das Brandschutzkonzept, vorbehaltlich der Prüfung durch die Regierung von Schwaben, Brand- und Katastrophenschutz, ist zugrunde zulegen.

B) Auflagen des Grund- und Gewässerschutzes:

4. Die Anlage ist antragsgemäß entsprechend dem Stand der Technik zu errichten.
5. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) ist zu beachten.
6. Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Donauwörth Kto. 190 003 400 BLZ 722 501 60
Sparkasse Nördlingen Kto. 101 220 BLZ 722 500 00
Postbank München Kto. 352 15-803 BLZ 700 100 80

C) Hinweise:

7. Die Versickerung von Niederschlagswasser in Gewerbegebieten fällt nicht unter die erlaubnisfreien Benutzungen gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung.
 8. Bau, Errichtung und Betrieb der Sickeranlagen hat nach den Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu erfolgen.
 9. Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist ein eigenes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Antragsunterlagen hierfür (Bemessung der Sickeranlagen nach ATV-DVWK Merkblatt M 153 und ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138, planliche Darstellung in Lageplan und Querschnitt) sind rechtzeitig in vierfacher Ausfertigung beim Landratsamt Donau-Ries, FB Wasserrecht, einzureichen.
- III. Die Kosten für diesen Bescheid hat die Firma Karger Holding Immobilien GmbH, Illertissen zu tragen.
- IV. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500 Euro festgesetzt. Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich auf 10 Euro (PZU, Telefonate etc.).

Gründe:

I.

Die Firma Karger Holding Immobilien GmbH, Illertissen sowie die Fa. Verzinkerei Mertingen GmbH, Illertissen, beantragte am 01.06.2007 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung bzw. den Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2692 und 2693 in der Gmkg. Mertingen (Gewerbepark Ost).

Mit Schreiben vom 10.07.2007 hat die Firma Karger Holding Immobilien GmbH, Illertissen die Zulassung des vorzeitigen Beginns entsprechend § 8a BImSchG für die Errichtung folgender Bauteile im Rahmen der Gebäudeerstellung beantragt:

- **Durchführung von Erdarbeiten**
- **Erstellung von Einzelfundamenten für das Gebäude nach prüfstatischen Vorgaben**
- **Erstellung von Massivbauten in Betonbauweise (z.B. Auffangwanne der Vorbehandlung).**

Zur Begründung wurde insbesondere darauf verwiesen, dass man gezwungen sei, die Anlage aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen unverzüglich zu errichten. Um den geplanten Inbetriebnahmetermin vom 01.02.2008 realisieren zu können, sind viele Montagetätigkeiten notwendig, die erst bei geschlossener Fassade ausgeführt werden können. Um die Montagearbeiten ab Oktober beginnen zu können wurde die im Betreff genannte Maßnahme beantragt, da jahreszeitlich bedingte negative Witterungseinflüsse bei Verzug das Vorhaben verzögern würden. Die Auffangwanne hat eine baurechtlich vorgeschriebene Trocknungsphase, die sehr stark von der Außentemperatur und der Witterung abhängig ist.

Auf Antrag kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage gestattet werden, wenn ein berechtigtes Interesse hieran besteht, mit einer Entscheidung über den Gesamtgenehmigungsantrag zu Gunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann und die Antragstellerin sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Es besteht ein berechtigtes Interesse für die Firma Karger Holding GmbH, Illertissen am vorzeitigen Beginn. Nach dem augenblicklichen Stand des Verfahrens, insbesondere den entsprechenden Bestätigungen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, kann mit einer Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin gerechnet werden. Die Antragstellerin hat auch die nach § 8a Abs. 1, Ziffer 3 BImSchG notwendige Verpflichtungserklärung abgegeben. Das Landratsamt Donau-Ries konnte daher dem Antrag stattgeben.

Der Vorbehalt der Widerruflichkeit und der nachträglichen Auferlegung von weiteren Auflagen konnte gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG ausgesprochen werden. Die in Ziff. II dieses Bescheides aufgeführten Auflagen stützen sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

II.

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes – KG – vom 20.02.1998 (GVBl S. 43).

Bei einem Gebührenrahmen entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnis zum Kostengesetz von 250 bis 5.000 Euro erschien unter Beachtung der Abwägungskriterien des Kostengesetzes eine Gebühr in Höhe von 500 € als angemessen.

An Auslagen, die gemäß Art. 10 KG von der Antragstellerin zu tragen sind, sind bisher für Porto, Telefon u. ä. 10 Euro angefallen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Lehndorfer
Oberregierungsrat

Anlage

1 Kostenrechnung mit Zahlschein

1 Antrag auf vorzeitigen Beginn gem. § 8 a BImSchG (mit Vermerk)